

Treffpunkt e.V. | Fürther Straße 212 | 90429 Nürnberg

Herr
Alexander Makarov
Asamstr. 34
92224 Amberg

25.10.2021

AZ.: R001VRs171Js1123/21

Sehr geehrte/r Herr Makarov

wie vereinbart sollten Sie sich bis 21.10.21 bei uns melden, um zu klären, ob Sie eine Stelle zur Ableistung Ihrer Stunden gefunden haben. Bis heute haben Sie das nicht getan. Bitte holen Sie das umgehend nach, sollten Sie keine Stelle gefunden haben, können wir suchen. Sollten wir allerdings bis spätestens 03.11.21 nicht von Ihnen hören, gehen wir davon aus, dass Sie kein Interesse mehr an der Ableistung haben und geben Ihre Unterlagen an die Staatsanwaltschaft zurück.

Mit freundlichen Grüßen



Fachstelle zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit
Treffpunkt e.V.

Fachstelle zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit (FagA)

Treffpunkt e.V.

Fürther Straße 212
90429 Nürnberg

Fon 0911-27 47 69-9

Fax 0911-27 47 69-3

faga@treffpunkt-nbg.de

www.treffpunkt-nbg.de

Bankverbindung Treffpunkt:

IBAN: DE52 7625 0000 0380 7002 45

BIC: BYLADEM1SFU

Bitte geben Sie bei Überweisungen immer Ihren Namen und Ihr Aktenzeichen an!

Bankverbindung FagA:

IBAN: DE48 7625 0000 0009 6386 51

BIC: BYLADEM1SFU

Information zur Tilgung Ihrer Geldstrafe

Nach Verurteilung zu einer Geldstrafe durch die Staatsanwaltschaft haben Sie **2 Jahre** Zeit die Strafe zu tilgen. Hierbei gibt es 4 Möglichkeiten:

1. Tilgung durch Ratenzahlung

Im Gespräch mit der Fachstelle wird ein Tilgungsplan für 2 Jahre entwickelt und eine monatliche Ratenzahlung festgelegt. Zur Sicherstellung der pünktlichen Überweisung müssen Sie eine Abtretungserklärung für den jeweiligen Leistungsträger (z.B. Jobcenter) unterzeichnen.

Bei Ausbleiben der Rate müssen wir die Staatsanwaltschaft informieren.

Möglicherweise wird die Staatsanwaltschaft die Bewilligung widerrufen. Ihnen droht dann die Ersatzfreiheitsstrafe.

Benötigte Unterlagen: Bewilligungsschreiben des jeweiligen Leistungsträgers (Jobcenter/Amt für Existenzsicherung/Rentenversicherungsträger/Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz), Kundennummer.

2. Tilgung durch gemeinnützige Arbeit

Dies ist nur möglich wenn Sie gesund und arbeitsfähig sind und es eine Einsatzmöglichkeit vor Ort gibt. Die wöchentliche Arbeitszeit ist durch die Staatsanwaltschaft vorgegeben. Eine gemeinnützige Einrichtung muss sich bereit erklären Sie zu beschäftigen. Die Vermittlung erfolgt durch die Fachstelle.

3. Tilgung durch die Kombination von gemeinnütziger Arbeit und Ratenzahlung

Die Kombination ist möglich, wenn Sie bei gemeinnütziger Arbeit eine Krankheit oder Therapie überbrücken müssen, oder durch eine einzelne Tilgungsart die Tilgung nicht innerhalb der 2 Jahresgrenze möglich ist.

4. Tilgung durch Ersatzfreiheitsstrafe

wenn Sie weder in der Lage sind Raten zu bezahlen noch gemeinnützige Arbeit zu leisten bleibt nur noch die Tilgung durch die Ersatzfreiheitsstrafe.

Da sich Ihr Verfahren bereits in der Vollstreckung befindet **MUSS** eine der Möglichkeiten gewählt werden.